

Rechtsformen von Unternehmen

1 Juristische Person des öffentlichen Rechts

1.1 Körperschaften des öffentlichen Rechts

Zu diesen zählen Zweckverbände, Realkörperschaften, Berufsständische Körperschaften (Kammern), Börsen usw.

1.2 Anstalten des öffentlichen Rechts

Zu diesen zählen Landesrundfunkanstalten, Sparkassen und gewisse Kommunalunternehmen. Kirchen nehmen in Deutschland einen Sonderstatus ein.

2 Juristische Person des privaten Rechts

In Deutschland und international wird generell zwischen Rechtsformen des Privatrechts (private law) und öffentlichen Rechtsformen (public law) unterschieden. Im Privatrecht gibt es die Personen- und Kapitalgesellschaften.

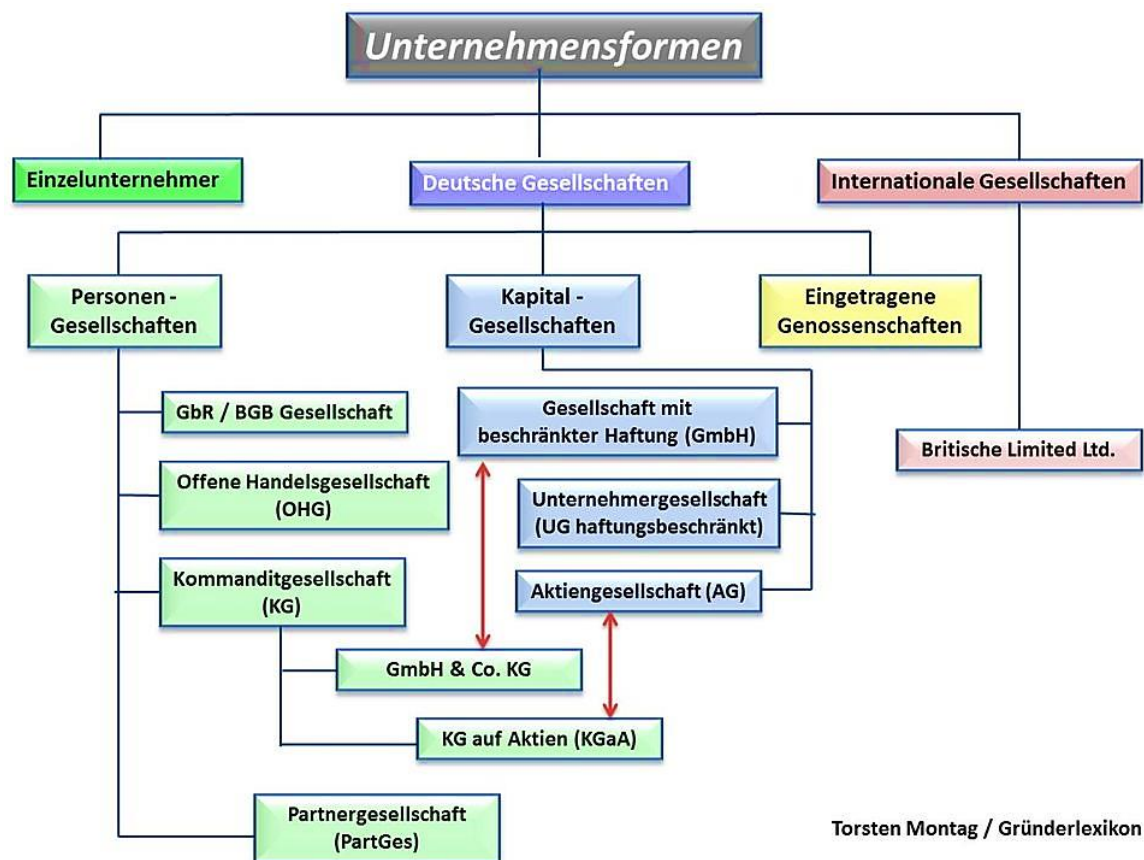


Abb. 1
Einzelunternehmen, Personen- und Kapitalgesellschaften

Tabelle 1
 Eigenschaften und Unterschiede der wichtigsten Unternehmensformen

Merkmale \ Rechtsform	Gründung / Startkapital	Haftung	Geschäftsführung	Gewinn / Verlust
Einzelunternehmen	Allein durch Einzelunternehmer / kein Mindestkapital	Allein und vollkommen unbeschränkt mit Geschäfts- und Privatvermögen	Der Einzelunternehmer trifft alle Entscheidungen	Der Einzelunternehmer erhält den Gewinn und trägt den Verlust allein
Genossenschaft	Mindestens 7 Mitglieder	Beschränkt auf Genossenschaftsvermögen	Vorstand von Generalversammlung gewählt; Aufsichtsrat	Gewinn- und Verlustbeteiligung nach Köpfen
OHG	Mindestens 2 Personen / kein Mindestkapital	Jeder Gesellschafter unmittelbar und unbeschränkt mit Geschäfts- und Privatvermögen	Jeder Gesellschafter ist zur Führung der Geschäfte berechtigt und verpflichtet	Gewinn: 4 Prozent seiner Kapitaleinlage als Verzinsung, der Rest nach Köpfen Verlust: Aufteilung nach Köpfen
GbR	Mindestens 2 Gesellschafter/ kein Mindestkapital	Gesamtschuldnerisch (im Außenverhältnis haftet der einzelne Gesellschafter zunächst unbeschränkt mit Privatvermögen)	Gemeinsame Geschäftsführung der Gesellschafter	Gewinn und Verlust: gesetzliche Regelung nach Köpfen, kann aber frei gewählt werden
KG	Mindestens 1 vollhafter Komplementär und mindestens 1 teilhabender Gesellschafter (Kommanditist)	Komplementär: unbeschränkt mit Geschäfts- und Privatvermögen, Kommanditist: mit seiner Einlage	Komplementär; Kontrollrecht für Kommanditisten	Gewinn: 4 Prozent des Kapitals für jeden Gesellschafter, der Rest nach Risikoanteilen Verlust: nach Vertrag oder angemessenen Anteilen
Stille Gesellschaft	Einlage an Unternehmen (finanziell oder als Arbeitsleistung)	Beschränkt auf Einlage	Keinen Anspruch	Gewinnbeteiligung gemäß der Einlage Verlust: bis zur Höhe seiner Einlage
AG	Mindestens 1 Person / mindestens 50.000 Euro Grundkapital, zerlegt in Aktien	Beschränkt auf das Gesellschaftsvermögen, keine persönliche Haftung der Aktionäre	Vorstand, von Gesellschaft bestellt und kontrolliert; Aktionäre in Hauptversammlung bestellen Aufsichtsrat	Gewinn: Dividende an Aktionäre, Erhöhung der Rücklagen Verlust: wird aus Rücklagen gedeckt
GmbH	Mindestens 1 Person / mindestens 25.000 Euro Stammeinlagen	Beschränkt auf das Gesellschaftsvermögen / Haftung nur mit den Stammeinlagen	Geschäftsführer, von der Gesellschafterversammlung bestellt	Gewinn: Beteiligung nach Geschäftsanteilen Verlust: keine Gewinnausschüttung,

2.1 Einzelunternehmen

2.1.1 Einzelunternehmer

Die einfachste Lösung, um als Einzelperson selbständig zu werden, ist sicherlich als Einzelunternehmer, denn es werden keinerlei Partner benötigt und alle geschäftlichen Entscheidungen vom Unternehmer allein getroffen. Als Kleingewerbetreibender wird dazu nichts weiter als ein Gewerbeschein benötigt, ein Unternehmer kann sich jedoch auch als eingetragener Kaufmann (e. K.) im Handelsregister eintragen lassen, womit jedoch eine kaufmännisch geführte Buchführung obligatorisch wird. In einem solchen Fall gelten die Regelungen des HGB.

Ein Einzelunternehmen in Deutschland ist im weiteren Sinne jede selbständige Betätigung einer einzelnen natürlichen Person als Landwirt, Gewerbetreibender oder Freiberufler, unabhängig davon, ob die Person Arbeitnehmer beschäftigt, im engeren Sinne das Unternehmen eines eingetragenen Kaufmanns (Einzelkaufmann) im Sinne des Handelsgesetzbuchs (HGB).

Im Gegensatz zu einer Ein-Personen-Gesellschaft kann bei einer Einzelfirma keine weitere Person mit einbezogen werden. Sie besteht ausnahmslos aus einem einzelnen Gründer. Wird eine natürliche Person unternehmerisch tätig, so haftet sie mit ihrem Gesamtvermögen.

Merkmal von Einzelunternehmen und Personengesellschaften ist, dass der Einzelunternehmer oder die Gesellschafter für die Schulden des Unternehmens mit ihrem persönlichen Vermögen haften. Sie müssen kein Mindestkapital aufbringen und sind darüber hinaus nicht nur Inhaber, sondern auch Leiter ihres Unternehmens. Ein typischer Einzelunternehmer ist der eingetragene Kaufmann.

2.1.2 Einzelkaufmann

Die freie Wahl der Unternehmensbezeichnung ist in Deutschland Einzelunternehmern vorbehalten, die im Handelsregister eingetragen sind und sich damit den Vorschriften des HGB unterwerfen. Diese Eintragung ist für Kaufleute (Istkaufmann) gem. § 29 HGB vorgeschrieben.

Personen-, Sach-, Phantasiefirma bzw. Mischfirmen sind zulässig; notwendiger Rechtsformzusatz jedoch: "Eingetragener Kaufmann", "eingetragene Kauffrau", insbesondere die Abkürzungen "e.K.", "e.Kfm.", "e.Kfr.". Auf Geschäftsbriefen folgende notwendige Angaben (vgl. §38a HGB).

Eine Mindestkapitaleinlage ist gesetzlich nicht vorgesehen. Gelegentlich kommt es jedoch vor, dass sich eine weitere Person finanziell beteiligt, die nach außen jedoch nicht in Erscheinung tritt (stiller Gesellschafter); dann wird aus dem Einzelunternehmen eine stille Gesellschaft, die jedoch nach außen hin nicht erkennbar ist. Für den Außenstehenden handelt es sich also immer noch um ein Einzelunternehmen.

2.2 Personengesellschaften

In Deutschland und international wird generell zwischen Rechtsformen des Privatrechts (private law) und öffentlichen Rechtsformen (public law) unterschieden. Im Privatrecht gibt es die Personen- und Kapitalgesellschaften.

Zu den Personengesellschaften zählen die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GbR), die Kommanditgesellschaft (KG), die Offene Handelsgesellschaft (OHG), die Partnerschaftsgesellschaft (PartG) und die Stiftung & Co. KG.

Im Unterschied zu einer Kapitalgesellschaft haften Gesellschafter einer Personengesellschaft unbeschränkt, das heißt mit dem Gesellschaftsvermögen und mit ihrem Privatvermögen. Die Ausnahme ist der *Kommanditist* bei der Kommanditgesellschaft, dessen Haftung auf die im Handelsregister eingetragene Haftungssumme beschränkt ist.

2.2.1 Die „Stille Gesellschaft“

Wer eine etwas weniger riskante Variante sucht, um ohne großen Aufwand Investoren an sein Unternehmen binden zu können, wählt die Stille Gesellschaft. Bei dieser Gesellschaftsform kann sich eine natürliche oder juristische Person (beispielsweise eine GmbH oder AG) am Handelsgewerbe eines anderen beteiligen, sei es in finanzieller Form oder z.B. durch Arbeitsleistungen. Diese Beteiligung existiert dabei nur als „stille Gesellschaft“ und tritt nach außen hin nicht auf. Sie ist weder aus der Firmenbezeichnung ersichtlich, noch im Handelsregister eingetragen.

Es gilt außerdem zu bedenken, dass keine Entscheidung für eine Rechtsform endgültig ist. Wer bereits gegründet hat, sollte immer in Erwägung ziehen, seine derzeitige Rechtsform den aktuellen Anforderungen anzupassen und finanzielle steuerliche Verluste zu minimieren. Hat ein Unternehmen beispielsweise stark expandiert, könnten sich außerdem Haftungsrisiken signifikant vergrößert haben. Wer sich rechtzeitig informiert, kann diesen fatalen Auswirkungen für ihr Unternehmen durch eine Anpassung der Rechtsform an die aktuellen Umstände entgegenwirken.

2.2.2 Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)

Besonders wenig Organisation ist beim Gründen einer „Gesellschaft des bürgerlichen Rechts“ (GbR) notwendig. Hierzu ist mindestens ein Partner erforderlich, mit dem ein Gesellschaftsvertrag abgeschlossen wird. Unkompliziert ist insbesondere, dass dieser Vertrag nicht der Schriftform bedarf, also auch mündlich abgeschlossen werden kann. Der Vorgang ist zudem mit wenigen Kosten verbunden. Eine Eintragung ins Handelsregister erfolgt nicht und der Außenaustritt erfolgt mit den bürgerlichen Namen der Unternehmer anstelle eines Firmennamens. Sollte ein Unternehmer seinem Partner nicht zu 100% vertrauen, ist von dieser Rechtsform jedoch eher abzuraten, denn bei einer GbR haftet jeder Gesellschafter in vollem Umfang auch für die geschäftlichen Handlungen seines Partners. Sie wird bevorzugt gewählt, um potentielle Märkte zu testen, jedoch genießt der Zusatz „GbR“ nicht das allerbeste Ansehen und erweckt im Gegensatz zum Zusatz „GmbH“ unter Umständen weniger Vertrauen bei potentiellen Kunden.

2.2.3 Die offene Handelsgesellschaft (OHG)

Eine OHG kann entweder direkt gegründet werden oder durch Umwandlung einer GbR entstehen, indem diese ins Handelsregister eingetragen wird. Diese Rechtsform erfordert kein Mindestkapital und erlaubt dem Unternehmen, einen Firmennamen zu führen. Allerdings hat sie auch einige Nachteile: Alle Gesellschafter haften auch mit ihrem Privatvermögen und es fallen zusätzliche Kosten für Buchführung und Bilanzierung an. Was die Gestaltung des Gesellschaftsvertrages bzw. der Satzung betrifft, stehen bei der Rechtsform OHG viele Möglichkeiten offen, da die gesetzlichen Vorschriften sehr flexibel gehalten sind. Darüber hinaus nimmt die Gründung einer OHG nur wenig Zeit in Anspruch.

Auch hier sind Personen-, Sach-, Phantasie- oder beliebige Mischfirmen möglich (§19 Abs. 1 Nr. 2 HGB); notwendiger Rechtsformzusatz "Offene Handelsgesellschaft" oder "OHG".

Ist kein Gesellschafter eine natürliche Person, sind auf den Geschäftsbriefen ferner die Firmen der Gesellschafter anzugeben sowie die für diese Gesellschaften beispielsweise nach §35 a GmbHG oder §80 AktG vorgeschriebenen Angaben. Nicht zulässig sind Bezeichnungen wie "Müller & Co." mangels Fehlens des obligatorischen Rechtsformzusatzes "offene Handelsgesellschaft" bzw. "OHG". Mit dem entsprechenden OHG-Zusatz sind alle in der alten Fassung möglichen Personenfirmen auch weiterhin zulässig. Daneben kann es auch die ABC Textilhandels OHG geben sowie die Retros (*Phantasiebezeichnung*) OHG.

2.2.4 Die Kommanditgesellschaft (KG)

Sollen die Haftungsbedingungen für nur einige Gesellschafter verbessert werden, empfiehlt es sich, eine Kommanditgesellschaft (KG) zu gründen. Bei besagten Gesellschaftern, den sogenannten „Kommanditisten“, wird die Haftung auf ihre Einlage beschränkt, deren Höhe im Handelsregister eingetragen wird. Eine KG erfordert jedoch immer mindestens einen voll haftenden Gesellschafter, den „Komplementär“, der vergleichbar ist mit einem OHG-Gesellschafter. In der Regel hat man als Komplementär im Gegensatz zu einem Kommanditisten Entscheidungsvollmacht. Diese Rechtsform ist ideal geeignet, um Business Angels als Investoren einzubinden: Als Kommanditisten gehen diese wenige Risiken ein, sind aber am Gewinn beteiligt.

Ein *Komplementär* ist der Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft, der persönlich und unbegrenzt haftet. Auch der *Kommanditist* ist ein Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft

(KG), seine Haftung ist im Regelfall allerdings beschränkt auf die im Handelsregister eingetragene Haftsumme.

Firmenregelung beliebig wie bei OHG (§19 Abs. 1 Nr. 3 HGB); Notwendiger Rechtsformzusatz: "Kommanditgesellschaft" oder die Abkürzung "KG". Folgende Firmierungen sind daher für die KG denkbar: "Meier KG" (das Gesetz verlangt nicht mehr wie früher, daß nur der Komplementär Namensgeber sein darf, allerdings sollte im Hinblick auf die Irreführungsfahr von §18 Abs. 2 HGB zumindest bei Neugründungen ein Gesellschafter dieses Namens vorhanden sein), "Müller & Co. KG", "Retros (*Phantasiebezeichnung*) Kommanditgesellschaft", "ABC Textilhandels KG".

Bei Gesellschaften, bei der kein Gesellschafter eine natürliche Person ist, sind auf den Geschäftsbriefen der Gesellschaft ferner die Firmen der Gesellschafter anzugeben sowie für die Gesellschafter die nach §35a GmbHG und §80 AktG für Geschäftsbriefe vorgeschriebenen Angaben zu machen.

2.2.5 Partnerschaftsgesellschaft (PartGes)

Die Partnerschaft ist keine Handelsgesellschaft im handelsrechtlichen Sinne, sondern eine Vereinigung von Angehörigen freier Berufe (§1 PartnerschaftsgesellschaftsG). Sie hat daher keine Firma und ist nicht im Handelsregister eingetragen; sie muß jedoch unter dem Namen mindestens eines der Partner und dem Zusatz "und Partner" oder "Partnerschaft" geführt werden (§2 PartnerschaftsgesellschaftsG).

2.3 Kapitalgesellschaften

AG | gAG | GmbH | gGmbH | InvAG | KGaA | AG & Co. KGaA | SE & Co. KGaA | GmbH & Co. KGaA | Stiftung & Co. KGaA | REIT-AG | UG (haftungsbeschränkt)

2.3.1 Die GmbH

Wer sich vor persönlicher Haftung schützen möchte, sollte eine Unternehmensform wählen, bei der die Haftung das Privatvermögen nicht einschließt – beispielsweise die GmbH, die „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“.

Für eine GmbH ist ein Stammkapital von mindestens 25.000 Euro erforderlich. Dabei ist unerheblich, ob es sich um eine Ein-Personen-GmbH oder eine Mehr-Personen-GmbH handelt. Mindestens die Hälfte des Stammkapitals muss bei Gründung der GmbH auf das Geschäftskonto eingezahlt werden. Das Einbringen von Sacheinlagen ist auch möglich. Dazu zählen unter anderem Immobilien, Grundpfandrechte oder Maschinen. Darüber hinaus ist eine Kombination aus Bareinlagen und Sacheinlagen möglich. In jedem Szenario müssen mindestens 12.500 Euro eingezahlt werden.

Diese Rechtsform kann auch von Einzelpersonen gewählt werden und schützt diese vor der Haftung mit ihrem Privatvermögen. Sie kann jedoch auch mit mehreren Personen gegründet werden und auch diese können Gesellschafter werden. Wenn eine GmbH durch eine Einzelperson gegründet wird, so haftet nur die Gesellschaft mit ihrem Vermögen. Der Gründer hat sich im Gegensatz zu einer Einzelfirma jedoch an die Anforderungen der GmbH zu halten.

Sind die Geschäfte eher auf Risiko ausgelegt oder besteht eine hohe Abhängigkeit von Liefe-

ranten oder anderen Unternehmen, ist die Rechtsform GmbH hervorragend geeignet. Zu beachten ist jedoch, dass für den Geschäftsführer unter Umständen eine persönliche Haftung bestehen kann, z.B. bei Insolvenzverschleppung oder der Verletzung anderer Pflichten. Zu beachten ist außerdem, dass eine GmbH wesentlich aufwändigere Gründungsformalitäten erfordert als Personengesellschaften wie die OHG, KG oder GbR.

Namens-, Personen-, Sach- und Phantasiefirma, bzw. Mischfirmen sind möglich (und waren es schon immer). Zulässige Beispiele wären also etwa "Meier GmbH", "Müller & Meier GmbH" (sofern Müller und Meier bei Neugründungen Gesellschafter sind), "ABC Textilhandels GmbH", "Retros (Phantasiezusatz) GmbH" oder "Meier Textilhandels GmbH". Notwendiger Gesellschaftszusatz (§4 GmbHG): "Gesellschaft mit beschränkter Haftung" oder allgemein verständliche Abkürzung, i.d.R. "GmbH".

2.3.2 Die UG (haftungsbeschränkt)

Liegen nur geringe finanzielle Mittel als Sicherheit vor und soll der Haftungsanspruch in überschaubarem Rahmen gehalten werden, bietet es sich an, eine Unternehmergeellschaft oder UG (haftungsbeschränkt) zu gründen, im Volksmund auch „Mini-GmbH“ genannt. Bereits 1 € reicht als Stammeinlage aus, was das finanzielle Risiko sehr überschaubar macht. Die UG ist die am einfachsten zu gründende Kapitalgesellschaft. Auch diese Rechtsform kann entweder allein oder mit mehreren Gesellschaftern gegründet werden. Bei einer UG besteht allerdings die Pflicht zur Rücklagenbildung bis das Stammkapital einer GmbH erreicht ist. In der Außenwahrnehmung genießt die Rechtsform GmbH in der Regel ein wesentlich höheres Prestige als die UG.

2.3.3 Die Aktiengesellschaft (AG)

Die Aktiengesellschaft (AG) nach deutschem Recht ist neben der GmbH und der UG (haftungsbeschränkt) eine von fünf Formen der Kapitalgesellschaft. Die rechtlichen Grundlagen finden sich im Ersten Buch des Aktiengesetzes (AktG).

Die AG kann durch eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften gegründet werden, die die Aktien gegen Einlagen übernehmen (§ 2 AktG). Der Gesellschaftsvertrag – die Satzung – muss notariell beurkundet werden. Anders als bei der GmbH ist eine Gründung durch ein Musterprotokoll nicht möglich.

Das gezeichnete Kapital einer AG nennt man Grundkapital. Das Grundkapital einer AG beträgt in Deutschland mindestens 50.000 Euro und ist in Aktien zerlegt. Es wird durch Übernahme der Aktien durch den oder die Gründer aufgebracht. Bei einer Bargründung genügt es, dass 1/4 des Nennbetrags jeder Aktie eingezahlt wird, § 36a Abs. 1 AktG (insgesamt also mindestens 12.500 € – genau so viel wie bei einer GmbH).

Ein Aktionär ist Inhaber eines Anteils an einer Aktiengesellschaft (§ 54 Abs. 1 AktG). Aktionäre haben das Unternehmen bei der Unternehmensgründung oder nachfolgenden Kapitalerhöhungen mit Eigenkapital ausgestattet, oder haben die Anteile durch Übertragung von früheren Inhabern erworben. Sie üben ihre Rechte im Allgemeinen durch die Teilnahme an der Hauptversammlung, durch ihr Recht auf Auskunft und auf Dividende sowie gegebenenfalls auf Liquidationserlös aus.

Organe einer AG:

- ▶ Hauptversammlung (Beschlussorgan und Vertretung der Aktionäre)

- Wahl der Aktionärsvertreter in den Aufsichtsrat
 - Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat
 - Entscheidung über Gewinnverwendung
- Aufsichtsrat (dient der Überwachung des Vorstandes), mindestens 3 Personen
- Wählt Aufsichtsratsvorsitzenden
 - Bestellt den Vorstand auf 5 Jahre
- Vorstand (Geschäftsführung, nicht weisungsgebunden)
- Gesetzliche Vertretung der AG
 - Besteht aus einer oder mehreren Personen

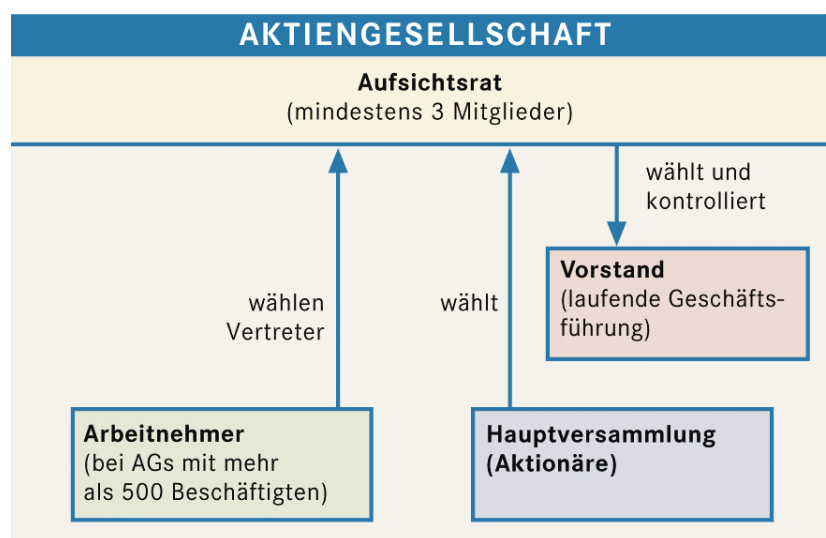


Abb. 2
Organe einer Aktiengesellschaft¹

► **Tantieme** (Gewinnbeteiligung) → Anteil am Jahresgewinn eines Unternehmens, der an die Verwaltungsratsmitglieder einer Aktiengesellschaft ausgezahlt wird. Häufig anzutreffen ist eine Tantieme bei GmbH-Geschäftsführern, wo sie einen beträchtlichen Teil der Gesamteinkünfte ausmachen kann.

► **Dividende** (ein auszuschüttender Betrag) → Die Dividende ist der Teil des Gewinns, den eine Aktiengesellschaft an ihre Aktionäre ausschüttet.

2.3.4 Die „kleine“ AG

Soll eine Firma gegründet werden, die auf schnelles Wachstum setzt und in die sich mit wenig Aufwand Investoren einbinden lassen, eignet sich die „kleine“ AG besonders gut. Zusätzlich profitiert ein Unternehmen vom hervorragenden Image einer Aktiengesellschaft, was in der Außerwirkung den entscheidenden Unterschied machen kann. Der Administrationsaufwand für eine AG ist nur unwesentlich höher als bei einer GmbH, darüber hinaus genießt eine „kleine“ AG gesetzliche Vorzüge und ist nicht börsennotiert.

¹ <http://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/lexikon-der-wirtschaft/>

Sofern eine AG durch eine Einzelperson gegründet wird, ist diese zwangsläufig der Hauptaktionär. Ein Anteil des Vermögens muss durch den Gründer dem Zweck der Gesellschaft untergeordnet werden, wodurch dieser Betrag das Gesellschaftsvermögen darstellt. Somit haftet der Aktionär nicht mit seinem Vermögen aus dem Privaten, sondern lediglich die AG mit dem Gesellschaftsvermögen.

Das Grundkapital bei der kleinen AG muss mindestens 50.000 EUR betragen. Vor Anmeldung in das Handelsregister ist mindestens ein Viertel des Grundkapitals (also 12.500 EUR) zu leisten. Bareinlagen und Sacheinlagen sind möglich. Es gelten dieselben Regeln und Gesetze wie für die gewöhnliche AG.

2.3.5 GmbH vs. AG

Im Gegensatz zum Aktionär, dessen Teilnahme an der Gesellschaft sich im Wesentlichen auf die Verpflichtung zur Einzahlung seines Kapitalanteils beschränkt, ist der Gesellschafter der GmbH seiner Gesellschaft zur Treue verpflichtet und hat u.U. sogar einen Teil der Verluste mitzutragen. Die GmbH kennt zudem das Prinzip der Selbstorganschaft, gemäss dem jeder Gesellschafter zur Geschäftsführung berechtigt ist. Weiter kann die Gesellschafterstellung grundsätzlich nur mit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung übertragen werden. Wie für Personengesellschaften typisch können auch die Gesellschafter der GmbH ausgeschlossen werden oder von sich aus austreten. Schliesslich sind die Gesellschafter im Handelsregister einzutragen

2.4 Mischformen

2.4.1 Die GmbH & Co. KG

Bei der GmbH & Co. KG handelt es sich um eine Mischform aus den Rechtsformen GmbH und KG. Bei der GmbH & Co. KG ist der Komplementär keine natürliche Person, sondern eine GmbH. Der Zweck einer GmbH & Co. KG kann entweder das Betreiben eines Handelsgewerbes oder die Verwaltung des eigenen Vermögens sein.

Zur Gründung einer GmbH & Co. KG sind mindestens ein persönlich haftender Gesellschafter und ein Teilhaber notwendig. Zunächst gründet der oder die Gesellschafter eine GmbH. Ist diese im Handelsregister eingetragen, kann die GmbH & Co. KG gegründet werden.

Im Regelfall muss bei einer Kommanditgesellschaft mindestens einer der Gesellschafter, der Komplementär, auch mit seinem Privatvermögen haften. Um dies zu umgehen, kann als Komplementärin eine GmbH eingesetzt werden: Gründet man also eine GmbH & Co. KG, übernimmt die GmbH mit ihrem gesamten Vermögen die Rolle eines voll haftenden Komplementärs. In einem solchen Fall ist es möglich, als Gesellschafter ansonsten nur noch Kommanditisten einzusetzen, so dass kein einziger Gesellschafter mit seinem Privatvermögen haften muss. Der Nachteil dieser durchaus attraktiven Option ist ein relativ hoher administrativer Aufwand. Zum einen müssen zwei Gesellschaften gegründet werden: eine GmbH und eine KG, die beide voneinander unabhängig im Handelsregister einzutragen sind. Zum anderen ist für beide Gesellschaften eine Steuererklärung einzureichen und es besteht Buchführungs- und Bilanzierungspflicht.

Im Gesellschaftsvertrag bzw. der Satzung werden die Grundlagen der GmbH & Co. KG festgelegt. Ist auch diese im Handelsregister eingetragen, tritt die volle Haftungsbeschränkung für

die Kommanditisten in Kraft.

Ein Vorteil der GmbH & Co. KG ist neben anderen Gesichtspunkten der Umstand, dass die GmbH die Rolle des Komplementärs in der KG übernimmt. Wie oben bereits erwähnt, haftet die GmbH als Kapitalgesellschaft mit dem vollen Gesellschaftsvermögen, jedoch nicht mit dem Privatvermögen der Gesellschafter. Haftungsrisiken für die an der Gesellschaft beteiligten Personen können somit stark eingeschränkt werden.

Eine weiterer Vorteil der GmbH & Co. KG: Die GmbH ist auch für die Geschäftsführung zuständig. Da eine GmbH jedoch keine natürliche Person ist, darf die Gesellschaft selbst nicht Geschäftsführer sein. Daher ist der Geschäftsführer der GmbH mittelbar auch Geschäftsführer der GmbH & Co. KG. Die Geschäftsführung der GmbH muss übrigens nicht zwingend mit einem ihrer Gesellschafter besetzt werden, dies kann durchaus auch eine externe Person sein.

Eine GmbH & Co. KG muss folgende Steuern entrichten:

- Einkommenssteuern (Kommanditist)
- Körperschaftssteuern (Komplementär bzw. GmbH)
- Umsatzsteuern (ggf. auch der Kommanditist als Geschäftsführer)
- Gewerbesteuern
- Grunderwerbssteuern (sofern ein Grundstück auf die Gesamthand gekauft wird oder für den Kommanditisten, wenn er für den Sonderbereich (Sonderbilanz) ein Grundstück kauft; von Ausnahmen abgesehen)
- Erbschaftssteuern/Schenkungssteuern
- Lohnsteuer (bei Mitarbeitern)

2.4.2 Kommanditgesellschaft auf Aktion (KGaA)

Die Kommanditgesellschaft auf Aktien, oder kurz KGaA, ist in einigen Rechtsordnungen eine Rechtsform für Unternehmen. Sie vereint Elemente von Aktiengesellschaft (AG) und Kommanditgesellschaft (KG). Bei der KGaA handelt es sich um eine Aktiengesellschaft, die an Stelle eines Vorstandes über persönlich haftende Gesellschafter (Komplementäre) verfügt. Die Anteile der teilhaftenden Kommanditisten sind wiederum in Aktien zerlegt.

Obwohl die KGaA Merkmale einer Personengesellschaft aufweist, ist sie trotzdem eine Kapitalgesellschaft. Sie ist selbst eine rechtsfähige juristische Person. Die KGaA ist eine Handelsgesellschaft und somit Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs. Die KGaA taucht häufig als GmbH & Co. KGaA oder als AG & Co. KGaA auf. In diesen Gestaltungen haftet regelmäßig keine natürliche Person unbeschränkt. Ist der persönliche haftende Gesellschafter eine Kapitalgesellschaft wird die Rechtsform auch als Kapitalgesellschaft & Co. KGaA bezeichnet.

2.4.3 Eingetragene Genossenschaft

Nach §3 GenG i.V.m. §18 Abs. 1 HGB sind hier alle Arten von Firmen zulässig; die notwendige Rechtsformbezeichnung ist ausgeschrieben "eingetragene Genossenschaft" oder als Abkürzung "eG".